

Satzung

für den

„Leichtathletik-Verein Gera e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Leichtathletik-Verein Gera e.V.“, abgekürzt „LV Gera e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gera und stellt Antrag auf Aufnahme in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gera.
3. Die Vereinsfarben sind „schwarz / gelb“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereines sind die Ausübung und Förderung von Breiten- und Leistungssport, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich, sowie Freizeit- und Erholungssport, Walking, Wander- und Versehrtsport sowie die Traditionspflege in der Sportart Leichtathletik.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden und Zuschüsse eingesetzt werden.
5. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Er steht allen in- und ausländischen Bürgern offen.
6. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich, laut Ehrenamtsordnung.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der LV Gera e.V. ist Mitglied im Thüringer Leichtathletikverband (TLV), im Landessportbund Thüringen (LSB) und im Stadtsportbund Gera (SSB).

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person und Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziel und Satzungszweck des Vereines anzuerkennen und nachhaltig zu fördern.
2. Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

3. Alle ordentlichen Mitglieder sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar.
4. Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein bzw. um die Sportart Leichtathletik verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder haben die gleiche Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
5. Die Mitglieder des Vereines sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu fördern und zu unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Bei Bewerbern unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Mitgliedschaft beginnt nach Aufnahmeentscheidung sowie Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages.
4. Die Aufnahme eines fördernden Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf der Grundlage einer Vereinbarung zur finanziellen und/oder materiellen Unterstützung. Es bedarf zusätzlich eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand zum 30.06. bzw. 31.12. des Jahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist angezeigt wird.
 - c) durch Ausschluss als Mitglied wegen vereinsschädigenden Verhaltens
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsvorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Finanzierung und Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert sich aus
 - Beiträgen
 - Zuwendungen
 - Spenden.
2. Für die Höhe der monatlichen/jährlichen Mitgliedsbeiträge, der Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die gültige Gebührenordnung maßgebend. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Organe des Vereines

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vorstandes werden in den Ordnungen geregelt. Die Mitglieder selbst üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
3. Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, die Interessen des Vereins nach innen und nach außen zu vertreten.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Einberufung der Mitgliederversammlung:
 - wenn das Interesse des Vereins es erfordert – s. §§ 36 und 40 BGB
 - wenn der in der Satzung bestimmte Teil – falls nicht geregelt – 1/10 der Mitglieder es verlangt – s. § 37 Abs. 1, § 40 BGB.
2. Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird durch den Vorsitzenden ein Versammlungsleiter bestimmt.
 - Die Beschlüsse der Versammlung sind vom Schriftführer bzw. im Vertretungsfall von einem zu bestimmenden Protokollführer zu erfassen und von diesem und dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu unterschreiben.
3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - den Vorstand zu entlasten
 - im Wahljahr den Vorstand zu wählen
 - über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand, zu einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
 - den Haushaltsplan zu genehmigen
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel einmal im Geschäftsjahr einberufen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Wahl des Vorstandes findet alle 2 Jahre statt. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufigen festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannten Mitgliedsadressen.

5. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind offen durchzuführen. Sie sind nur dann schriftlich und/oder geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Jedes erschienene Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme. Eine Stimmrechtübertragung ist ausgeschlossen.
6. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Gleiches gilt bei Zweckänderung des Vereines.
7. Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Vorstand

1. Der LV Gera e. V. wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich
 - durch den Vorsitzenden in Einzelberechtigung oder
 - zu zweit durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Für die einzelnen Bereiche der Organisation und Durchführung des Sportbetriebes werden befähigte Mitglieder des Vereins vorgeschlagen und gewählt.
3. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, Sportwart, Kinder- und Jugendwart sowie dem Meldewesen. Diese können männlich und weiblich sein.
4. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
5. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seine Mitglieder verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Beschlussfassung kann im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandmitgliedern unterzeichnet.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11 Kassenprüfer

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungen sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Einmal jährlich ist der Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen und im Protokoll festzuhalten. Die Prüfung erstreckt sich auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Verwendung der Finanzmittel. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die in § 3 der Satzung genannten gemeinnützigen Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes abweichend beschließt.

Der vorstehende, geänderte Satzungsinhalt wurde in der Mitgliederversammlung am 05. April 2017 beschlossen.

Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.11.2022 beschlossen. Änderungen wurden im § 10 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 vorgenommen.